



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 51. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27. Februar 2024	S. 1
Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 05. April 2024 - Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge	S. 2
Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zum Bebauungsplan „Petershagen Dorfkern und angrenzende Gebiete“ – 13. Änderungsverfahren im Bereich Lindenstraße	S. 2
Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tiny House-Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“ OT Eggersdorf	S. 3
Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eggersdorfer Chaussee und Grenzstraße, OT Eggersdorf	S. 4
Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zum Bebauungsplans Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße sowie Gewerbefläche Am Fuchsbau“	S. 5
Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Bebauungsplanes Nr. 52 „Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße“	S. 6
Informationsschreiben zur Anzeigepflicht Eigenwasserversorgungsanlagen	S. 7

Beschlussprotokoll der 51. Sitzung der Gemeinde- vertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27. Februar 2024



öffentlicher Teil

06/51/367/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, auf Vorschlag des Bürgermeisters Herrn Mario Rothe zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Aufgabe der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Bauen zu übertragen.

06/51/368/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Bauprogramm für den Straßenbau „Birkeneck“ im Ortsteil Petershagen – erstmalige Herstellung der Fahrbahn (Mischverkehrsfläche), Entwässerung und Begrünung nach dem Projekt des Ingenieurbüros IBP Eggersdorf, Bötzseestraße 119, 15345 Eggersdorf – im Jahr 2024 zu realisieren.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die Eckpunkte des beigefügten Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen/Eggersdorf zur Durchführung des geplanten Bauvorhabens, der Kostenteilung und Abrechnung sowie der Unterhaltung der Verkehrsanlagen.

06/51/369/24

1. Die Gemeindevertretung stimmt den städtebaulichen Verträgen mit der Marlon und Magnus Menden GbR sowie ALDI SE und Co. KG und der BGB Grundstücksgesellschaft zu.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert worden ist, den Bebauungsplan Nr. 50 "Karl-Marx-Str./Rotdornstr. sowie Gewerbefläche Am Fuchsbau" als Satzung. Die Begründung der Satzung wird gebilligt.
3. Der Beschluss über die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

06/51/370/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetz-

buch (BauGB) im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB den Bebauungsplan Nr. 52 „Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße“ im OT Eggersdorf aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2085 und 2376, Flur 1 in der Gemarkung Eggersdorf. Das Plangebiet wird im Norden durch das 2375, im Osten durch die Flurstücke 1626 und 2086, im Süden durch das Flurstück 2162 und im Westen durch die Flurstücke 1482/1, 1628 und 2084 begrenzt. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung einer geordneten und umweltverträglichen städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans einschließlich eventuell notwendiger Anpassungen zur Sicherung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels
- Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Lebensmittelmarktstandortes an der Ernst-Thälmann-Straße als großflächiger Einzelhandel
- Klärung der Altlastenproblematik

nicht öffentlicher Teil

06/51/371/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag zur Totalunternehmerleistung für die Errichtung einer Zweifeldsporthalle mit Sportplatz für die Grundschule Eggersdorf an die Firma SCHNEIDER SYSTEMBAU GmbH zu vergeben.

Folgender Beschlussantrag fand keine Mehrheit:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf fasst hiermit den Grundsatzbeschluss, dass der Mindestbestand an liquiden Mitteln nicht das doppelte der monatlichen Verbindlichkeiten, mindestens aber 5 Millionen Euro, unterschreiten darf. Diese Untergrenze ist auch bei der mittelfristigen Finanzplanung einzuhalten.

Bekanntmachung

Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf am 09. Juni 2024

Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 05. April 2024 - Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur Entscheidung über die Zu-

lassung der zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 09. Juni 2024 eingegangenen Wahlvorschläge findet

am 05. April 2024 ab 18.00 Uhr

in der Giebelseehalle Raum 1 im OT Petershagen (15370 Petershagen/Eggersdorf, Elbestraße 1)

statt. Die Sitzung ist öffentlich; jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, BbgKWahlG).

Tagesordnung:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht der Wahlleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der eingegangenen Wahlvorschläge
- Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge
- Beschlüsse über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge gem. § 37 BbgKWahlG
- Terminabstimmungen

Petershagen/Eggersdorf, den 26. Februar 2024

gez.
Torsten Göring
Wahlleiter

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zum Bebauungsplan „Petershagen Dorfkern und angrenzende Gebiete“ – 13. Änderungsverfahren im Bereich Lindenstraße

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat am 01.02.2024 beschlossen (Beschluss Nr. 06/50/363/24):

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Anlage (Abwägungsprotokoll)."

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert worden ist, die 13. Änderung des Bebauungsplans „Petershagen Dorfkern und angrenzende Gebiete“ als Satzung. Die Begründung der Satzung wird gebilligt.
3. Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
4. Der Beschluss über die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die 13. Änderung des Bebauungsplans „Petershagen Dorfkern und angrenzende Gebiete“ wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans und die Begründung werden auf Dauer im Fachbereich Bauen der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, OT Eggersdorf, während der Sprechzeiten für die Öffentlichkeit zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Sprechzeiten sind

- dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
- donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerdem sind der Bebauungsplan und die Begründung im Geoportal der Gemeinde unter www.geoportal-petershagen-eggersdorf.de (Kartenanwendungen) verfügbar.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die im Folgenden genannte Punkte unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf,
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und auf die



Geltungsbereich der 13. Änderung



Verortung im Gemeindegebiet

Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Petershagen/Eggersdorf, den 15. Februar 2024

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 51 „Tiny House-Siedlung
Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“,
OT Eggersdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 01.02.2024 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des vorha-



Geltungsbereich des Bebauungsplans

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,59 ha. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Petershagen/Eggersdorf, den 15.02.2024

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eggersdorfer Chaussee und Grenzstraße, OT Eggersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 01.02.2024 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eggersdorfer Chaussee und Grenzstraße, OT Eggersdorf, einzuleiten (Beschl.-Nr. 06/50/361/24). Das Änderungsverfahren soll im Parallel-Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 51 „Tiny House-



Verortung Geltungsbereich im Gemeindegebiet



Geltungsbereich des Bebauungsplans

benbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tiny House-Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“, OT Eggersdorf, einzuleiten (Beschl.-Nr. 06/50/361/24). Die Aufstellung soll gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Grenzstraße und das Flurstück 1375, östlich durch die Flurstücke 520, 523, 524, 1377 und 1376, im Süden durch die Eggersdorfer Chaussee und im Westen durch die Eggersdorfer Straße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 519, 526 und 1374 der Flur 1 der Gemarkung Petershagen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Insbesondere die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Klein- und Kleinstwohnformen (Tiny Häuser) auf dem Grundstück des Vorhabenträgers



Verortung Geltungsbereich im Gemeindegebiet

Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“ mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht erfolgen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Tiny House-Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“, geschaffen werden. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den zu ändernden Bereich als Grünfläche dar.

Die Änderung enthält folgende Punkte:

- Darstellung von landschaftlich geprägter Wohnbaufläche
- Verringerung der Grünfläche

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Petershagen/Eggersdorf, den 15.02.2024

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zum Bebauungsplans Nr. 50 "Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße sowie Gewerbefläche Am Fuchsbau"

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat am 27.02.2024 beschlossen (Beschluss Nr. 06/51/369/24):

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert worden ist, den Bebauungsplan Nr. 50 "Karl-Marx-Str./Rotdornstr. sowie Gewerbefläche Am Fuchsbau" als Satzung. Die Begründung der Satzung wird gebilligt.

2. Der Beschluss über die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplans Nr. 50 "Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße sowie Gewerbefläche Am Fuchsbau“, wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auf Dauer im Fachbereich Bauen der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, OT Eggersdorf, während der Sprechzeiten für die Öffentlichkeit zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

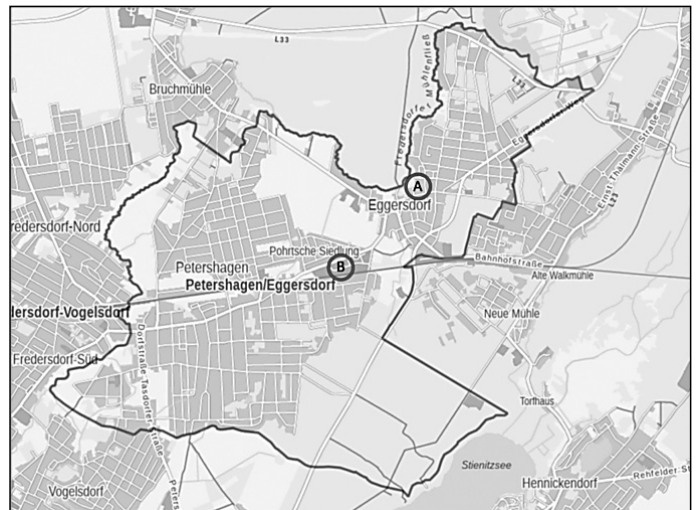
Die Sprechzeiten sind

- dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
- donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerdem sind der Bebauungsplan und die Begründung im Geoportal der Gemeinde unter www.geoportal-petershagen-eggersdorf.de (Kartenanwendungen) verfügbar.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die im Folgenden genannte Punkte unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

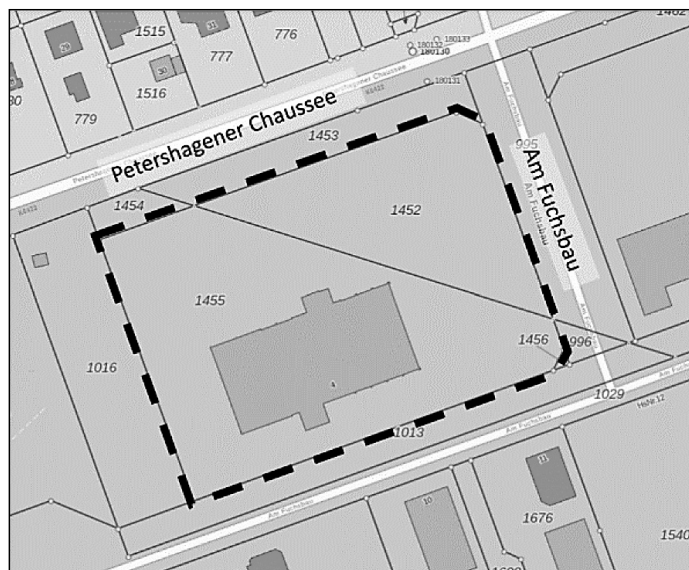
- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennut-



Verortung der Teilbereiche A und B im Gemeindegebiet



Geltungsbereich Plangebiet A



Geltungsbereich Plangebiet B

Das Plangebiet wird im Norden durch das 2375, im Osten durch die Flurstücke 1626 und 2086, im Süden durch das Flurstück 2162 und im Westen durch die Flurstücke 1482/1, 1628 und 2084 begrenzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung einer geordneten und umweltverträglichen städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans einschließlich eventuell notwendiger Anpassungen zur Sicherung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels
- Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Lebensmittelmarkt-Standortes an der Ernst-Thälmann-Straße als großflächiger Einzelhandel
- Klärung der Altlastenproblematik

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,46 ha. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Geltungsbereich des Bebauungsplans

zungsplanes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf,

- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Petershagen/Eggersdorf, den 28. Februar 2024

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

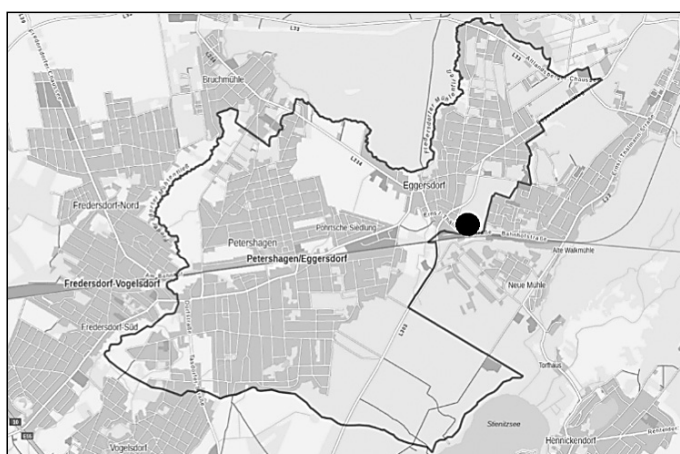
**Bekanntmachung der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf**

**Bebauungsplanes Nr. 52 „Großflächiger
Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße“**

Aufstellungsbeschluss

27.02.2024 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße“, OT Eggersdorf, einzuleiten (Beschluss-Nr. 06/51/370/24). Die Aufstellung soll im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen. Gegebenenfalls kann nach Prüfung die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13 a BauGB erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2085 und 2376, Flur 1 in der Gemarkung Eggersdorf.



Verortung Geltungsbereich im Gemeindegebiet

Petershagen/Eggersdorf, den 28.02.2024

gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

Informationsschreiben zur Anzeigepflicht Eigenwasserversorgungsanlagen

Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen

Mit Herausgabe der neuen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) 2023, weist das Gesundheitsamt auf die entsprechenden Anzeigepflichten hin.

Nach der neuen Trinkwasserverordnung sind

- eigene betriebene Brunnen die zur Versorgung des Haushaltes mit Trinkwasser (Trinkwasserversorgungsanlagen) sowie
- eigene Brunnen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, die keine Trinkwasserqualität haben und zusätzlich zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Haushalt angeschlossen sind,

gemäß § 11 (Anzeigepflicht Trinkwasseranlagen) bzw. § 12 (Anzeigepflicht Nichttrinkwasseranlagen) Trinkwasserverordnung (TrinkwV2023) anzuzeigen.

Jeder Besitzer/Betreiber eines solchen Brunnens hat dem Gesundheitsamt Landkreis Märkisch-Oderland mitzuteilen, wie Ihr Haushalt mit Trinkwasser und Nichttrinkwasser versorgt wird. Ebenso ob Sie eine Trinkwasserversorgungsanlage und/oder eine Nichttrinkwasseranlage zusätzlich zum zentralen Trinkwasseranschluss oder als alleinige Wasserversorgung ohne zusätzlichen zentralen Trinkwasseranschluss betreiben. Hierfür füllen Sie bitte das entsprechende Formular auf unsere Internetseite (Bürgerservice; Formulare; Fachbereich II; Gesundheitsamt; Fachdienst Hygiene und Umweltmedizin; „Formular Meldung einer Trinkwasser- Nichttrinkwasseranlage“) in gut leserlicher Form aus und senden dieses, an das Gesundheitsamt Landkreis Märkisch- Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, zurück. Gerne können Sie das ausgefüllte Formular auch per Mail an gesundheitsamt@landkreismol.de zurück senden.

Auch das Wasser aus Hausbrunnen, welches als Trinkwasser gemäß § 2 TrinkwV genutzt wird, unterliegt gemäß der Trinkwasserverordnung, den Überwachungsbestimmungen und Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung.

„Trinkwasser“ im Sinne dieser Verordnung, ist Wasser, welches unter anderem für folgende Zwecke bestimmt ist:

- zum Trinken,
- zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken,
- zur Körperpflege und -reinigung,
- zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Bedarfsgegenstände),
- zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, oder
- zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken

HINWEIS:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 3, § 12 Satz 1, § 47 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 2, oder entgegen § 53 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a

Auflage: 8.200 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.